Bezirksgericht Zürich

1. Abteilung

Geschäfts-Nr. CG230033-L/U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. H. Dubach, Vorsitzender, Bezirksrichter Dr. iur. R. Pfeiffer, Bezirksrichterin lic. iur. O. Canal sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Novak

Urteil vom 20. Juni 2025

in Sachen

A._____,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____ AG,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Rechtsbegehren:
(act. 2 und *act. 17*, je S. 2)

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte den Kläger durch ihren auf https://www.C._____.ch/… veröffentlichten Artikel von D._____ mit dem Titel «…» widerrechtlich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt hat.

2. Es sei die Beklagte unter Androhung von Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, innert fünf Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im in Ziffer 1 genannten Artikel *[act. 17 S. 2:] sowie auf allen Kanälen, über die er verbreitet wird, einschliesslich Archive, Onlinedienste, Mediendatenbanken (SMD Schweizer Mediendatenbank und Swissdox) und Suchmaschinen (inkl. Google-Index und Google-Cache),* den Vor- und Nachnamen des Klägers zu löschen *[act. 17 S. 2:] oder deren Löschung durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu beantragen*.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, einschliesslich des gesetzlichen MWSt-Zuschlags sowie der Kosten des Schlichtungsverfahrens, zulasten der Beklagten.

Erwägungen:

I. Sachverhaltsübersicht

Die Beklagte (ursprünglich B'._____ AG, nunmehr B._____ AG: act. 13, Vorbemerkung, S. 2) betreibt die hier streitrelevante Website «www.C._____.ch» (act. 2 Rz. 4; act. 13 S. 4 Rz. 4). Der Kläger ist (unter anderem) Unternehmer aus dem Kanton Genf. Er ist in einem … Wirtschaftsstrafverfahren angeklagt, namentlich der Gehilfenschaft zu Wirtschaftsdelikten, die den Hauptangeklagten vorgeworfen werden.

Der Kläger wurde vom Bezirksgericht Zürich erstinstanzlich teilweise freigesprochen, teilweise verurteilt. Auf Berufung hin hob das Obergericht des Kantons

Zürich das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Anklage zur Verbesserung an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zurück (Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. Januar 2024 im Verfahren SB230113-O). Dieser obergerichtliche Entscheid wurde vom Bundesgericht aufgehoben und es wurde die Sache zur Durchführung des Berufungsverfahrens an das Obergericht des Kantons Zürich zurückgewiesen (vgl. dazu act. 51 f. und nachfolgend Erw. II. am Ende), wo die Sache soweit ersichtlich zurzeit hängig ist.

Der Streit dreht sich im Kern um die Frage, ob die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt habe, indem sie in einem Artikel vom 20. Dezember 2022 (act. 4/4) unter Nennung des Vor- und Nachnamens des Klägers über die Anklage und das erstinstanzliche Urteil (gemäss Ansicht des Klägers: teilweise wahrheitswidrig) berichtete.

II. Prozessgeschichte

II.1.

Nach erfolglosem Schlichtungsversuch am 6. Februar 2023 (act. 1) stellte der Kläger mit Eingabe vom 24. Mai 2023 (act. 2) die obgenannten ursprünglichen Rechtsbegehren. Er leistete den ihm mit Beschluss vom 12. Juni 2023 (act. 8) auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– (vgl. act. 10).

Das Verfahren wurde ursprünglich der 3. Abteilung zugeteilt (act. 5/1–3).

Mit Eingabe vom 27. September 2023 (act. 13) erstattete die Beklagte die Klageantwort und schloss auf vollumfängliche Abweisung der Klage. Auf telefonische Nachfrage vom 28. November 2023 erklärte die Beklagte, dass sie nicht vergleichsbereit sei und keine Vergleichsverhandlung wünsche (vgl. act. 15). Mit Eingabe vom 4. März 2024 (act. 17) erstattete der Kläger die Replik mit den obgenannten geänderten Rechtsbegehren. Mit Eingabe vom 3. Juni 2024 (act. 21) erstattete die Beklagte die Duplik, unter Festhalten an ihrem Begehren auf vollumfängliche Klageabweisung (vgl. allerdings Rz. 4 betr. teilweises Nichteintreten auf die geänderte Klage). Der ordentliche Schriftenwechsel ist damit abgeschlossen und das Verfahren insofern spruchreif.

II.2.

Am 24. Juni 2024 wurde das Verfahren auf die 1. Abteilung umgeteilt (act. 23/1–2).

Mit Schreiben vom 7. August 2024 (act. 24) wurden die Parteien aufgefordert, sich zur Frage zu äussern, ob sie eine Hauptverhandlung wünschen. Die Beklagte verzichtete mit Eingabe vom 19. August 2024 (act. 26) ausdrücklich auf eine Hauptverhandlung; der Kläger äusserte sich nicht, weshalb androhungsgemäss von einem Verzicht auf eine Hauptverhandlung (erste Parteivorträge) auszugehen ist. Das Verfahren ist auch insoweit spruchreif.

II.3.

Mit Eingabe vom 5. November 2024 (act. 27) reichte die Beklagte einen unbegründeten Entscheid des Bezirksgerichts Aarau, Zivilgericht, vom 31. Oktober 2024 ins Recht (act. 28), mit dem die Klage des (hiesigen und dortigen) Klägers gegen die Beklagte (mutmasslich betreffend denselben oder einen ähnlichen Artikel betreffend denselben Strafprozess) abgewiesen wurde. Mit Referentenverfügung vom 13. November 2024 (act. 29) wurde dem Kläger Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31. Januar 2025 zur Duplik und zur beklagtischen Eingabe vom 5. November 2024 zu äussern.

Mit Eingabe vom 31. Januar 2025 (act. 31) liess der Kläger mitteilen, dass er die Begründung des genannten Entscheids verlangt habe, die ihm am 9. Januar 2025 zugegangen sei, und dass er Berufung führen und die Berufungsschrift, für die die Frist am 10. Februar 2025 ablaufe, in das hiesige Verfahren nachreichen werde. Zur Duplik äusserte sich der Kläger innert Frist nicht, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf weitere Stellungnahme anzunehmen ist.

Zur klägerischen Eingabe vom 31. Januar 2025 äusserte sich die Beklagte mit Eingabe vom 6. Februar 2025 (act. 33) und sie reichte die begründete Fassung des erwähnten Entscheids des Bezirksgerichts Aarau vom 31. Oktober 2024 ins Recht (act. 34). Diese Eingabe wurde dem Kläger mit Kurzbrief vom 10. Februar

2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 35), worauf keine weitere diesbezügliche Äusserung erfolgte.

Mit Eingabe vom 3. März 2025 (act. 36) reichte die Beklagte eine Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 27. Februar 2025 (act. 37/32) zu den Akten, wonach das Bundesgericht das hier relevante Strafverfahren zur Durchführung des Berufungsverfahrens ans Obergericht des Kantons Zürich zurückwies (Verfahren 7B_256/2024, 7B_347/2024). Diese Eingabe wurde dem Kläger mit Kurzbrief vom 5. März 2025 am 6. März 2025 zugestellt (act. 38), worauf keine weitere diesbezügliche Äusserung erfolgte.

Mit Eingabe vom 9. April 2025 (act. 39) reichte die Beklagte einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 1. Kammer, vom 20. März 2025 ins Recht (act. 40), mit dem die Berufung des Klägers gegen einen klageabweisenden Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen vom 28. Mai 2024 (act. 22/31) abgewiesen wurde. Dazu äusserte sich der Kläger mit Eingabe vom 16. April 2025 (act. 42) und kündigte an, gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht zu führen.

II.4.

Die Parteien erhielten damit Gelegenheit, sich zu allen Eingaben zu äussern (vgl. dazu Art. 53 ZPO) (vgl. aber betreffend act. 42 sogleich). Es handelt sich um einen «altrechtlichen» Fall, auf den Art. 53 ZPO in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 2008 zur Anwendung gelangt (Art. 407*f* ZPO *e contrario*). Es war deshalb nicht notwendig, jeweils eine Frist zur Äusserung anzusetzen (so Art. 53 Abs. 3 nZPO), sondern es war ausreichend, die «Wartezeit» von zehn Tagen abzuwarten (dazu GEHRI, Basler Kommentar ZPO, 4. A. 2024, Art. 53 N 26b, m.w.H.). Das gilt auch für die vom Kläger in Aussicht gestellte Berufungsschrift (vgl. dazu soeben Erw. II.3. und act. 31): Von einer anwaltlich vertretenen Partei ist zu erwarten, dass sie eine solche Eingabe von sich aus «ohne Verzug» (Art. 229 aZPO – es gilt auch insofern das alte Recht) einreicht, wenn sie es als notwendig erachtet. Aufgrund des Verfahrensausgangs genügt es, die klägerische

Eingabe vom 16. April 2025 (act. 42) der Beklagten zusammen mit diesem Urteil zuzustellen. Das Verfahren ist auch insoweit spruchreif.

II.5.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, ist ein Beweisverfahren entbehrlich. Das Verfahren ist deshalb auch insoweit spruchreif.

III. Formelles

Die ursprüngliche Beklagte (B'._____ AG) hatte ihren Sitz in Zürich, weshalb das angerufene Bezirksgericht örtlich zuständig war (Art. 20 Bst. a ZPO) und bleibt (Art. 64 Abs. 1 Bst. b ZPO). Die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit (auch nach ihrer Übernahme und damit verbundenen Änderung des Sitzes) nicht bestritten (act. 13 Rz. 1 Abs. 1), womit die örtliche Zuständigkeit ohnehin zumindest durch Einlassung (Art. 18 ZPO) begründet ist.

Die ursprüngliche und die aktuelle Beklagte war bzw. ist im Handelsregister eingetragen, doch verfügte der (nicht eingetragene) Kläger über ein Wahlrecht (Art. 6 Abs. 3 ZPO), das er zugunsten des ordentlichen Gerichts ausübte. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (vgl. schon Beschluss vom 12. Juni 2023 [act. 8], Abs. 3 der Erwägungen), weshalb das Kollegialgericht sachlich zuständig (Art. 243 ZPO i.V.m. § 24 lit. a GOG *e contrario*, § 19 GOG) und die Klage im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist (Art. 243 Abs. 1+2 ZPO *e contrario*).

Der Kläger hat seine Rechtsbegehren zwischen Klage (act. 2 S. 2) und Replik (act. 17 S. 2) geändert (vgl. vorn). Ob diese Klageänderung zulässig ist (Art. 227 ZPO; dazu act. 17 Rz. 1/d, act. 21 Rz. 4; vgl. auch vorn Erw. II.1. am Ende), kann aufgrund des Verfahrensausgangs offen bleiben.

Der Kläger brachte einen «Nachklagevorbehalt» an (act. 2 S. 2 und Rz. 52, act. 17 S. 2 und Rz. 42). Davon ist nicht Vormerk zu nehmen (oder dergleichen) (BGer 4A_113/2017, Erw. 1.2).

IV. Materielles

IV.1. Der Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit: Allgemeines

Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB kann, «[w]er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, […] zu seinem Schutz […] das Gericht anrufen.» Dabei ist «[e]ine Verletzung […] widerrechtlich, wenn sie nicht […] durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist» (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

Der Kläger sieht sich durch einen auf C._____.ch publizierten Artikel (act. 2 Rz. 9 f., act. 4/4), dessen Publikation die Beklagte nicht bestreitet (act. 13 Rz. 4), widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt. Er stellt entsprechende Feststellungs- (act. 2 bzw. act. 17 Rechtsbegehren 1) und Beseitigungsbegehren (act. 2 bzw. act. 17 Rechtsbegehren 2), alles unter Nachklagevorbehalt.

Eine Berichterstattung ist grundsätzlich eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, wenn sie unwahr ist, doch wird sich zeigen, dass die Berichterstattung der Beklagten nicht unwahr im Sinne des Art. 28 ZGB war (dazu nachfolgend Erw. IV.2). Ob eine wahre Berichterstattung eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung ist, ergibt sich aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. nur den Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 ZGB), wobei sich zeigen wird, dass die Berichterstattung auch in dieser Hinsicht zulässig war (dazu nachfolgend Erw. IV.3). Bei der Berichterstattung über Straftaten und -verfahren ist sodann zu berücksichtigen, dass die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 1 StPO) grundsätzlich auch Private (hier: die Beklagte) bindet (vgl. Art. 35 Abs. 3 BV). Es wird sich aber zeigen, dass die Beklagte die Unschuldsvermutung nicht verletzte (nachfolgend Erw. IV.4).

Weil die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers nicht widerrechtlich verletzte (soeben und nachfolgend Erw. IV.2–5), bestehen auch die von ihm daraus abgeleiteten Ansprüche (Feststellung und Beseitigung) nicht. Deshalb ist die Klage vollumfänglich abzuweisen.

IV.2. Schutz vor unwahrer Berichterstattung

Die Berichterstattung der Beklagten ist eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, wenn sie unwahr sein sollte. Denn die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (BGE 129 III 529 Erw. 3.1 S. 531).

Der Kläger erachtet folgende Textpassage als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung: «Gegen die Mitangeklagten […] A._____ wurden bedingte Geldstrafen in der Höhe von 810'000 Franken bis eine Million Franken wegen aktiver Privatbestechung und anderer Delikte ausgesprochen.» (act. 2 Rz. 10).

Der Kläger bringt zunächst vor, die angeführte Textpassage sei deshalb unwahr, weil er «weder eine aktive Privatbestechung noch andere Delikte begangen oder an solchen mitgewirkt» habe und dass er seine Unschuld beweisen werde (act. 2 Rz. 11). Darauf kommt es aber nicht an. Vielmehr ist der Artikel der Beklagten eben schon deshalb und insofern wahr, weil es den Tatsachen entspricht, dass der Kläger so, wie im Artikel ausgeführt, angeklagt und auch (erstinstanzlich) verurteil wurde. Darüber, ob der Kläger diese Taten wirklich begangen habe, sagt der Artikel nichts aus. Es ist zwar grundsätzlich richtig (dazu der Kläger act. 2 Rz. 37), dass die Wiedergabe der Äusserung eines Dritten nicht stets zulässig ist, nur weil dieser Dritte eine Äusserung tatsächlich gemacht hat; entsprechend kann der Persönlichkeitsschutz eben «gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt» (Art. 28 Abs. 1 ZGB) angerufen werden, hier also auch gegen die Beklagte.

Allerdings geht es hier, erstens, nicht um die Äusserung eines beliebigen Dritten, sondern um eine Äusserung staatlicher Organe. Und deshalb ist bereits berichtenswert, dass diese Anklage erhoben wurde bzw. ein entsprechendes Urteil erging, ohne dass es auf die Wahrheit des Anklage- bzw. Urteilsinhalts an sich ankommt. Es genügt, dass die Beklagte klar darauf verweist, dass es nicht um ihre eigene Einschätzung geht, sondern um diejenige der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts. Die Beklagte hat sich deren Äusserung auch nicht zu eigen ge-

macht, sondern lässt offen, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie es sich aus Anklage und erstinstanzlichem Urteil ergibt.

Und zweitens stehen dem Persönlichkeitsschutz des Klägers der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV; dazu act. 13 Rz. 24.3) und damit ein öffentliches Interesse (dazu Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BV) und die Medienfreiheit der Beklagten (Art. 17 BV) gegenüber. Deshalb ist es bei der Gerichtsberichterstattung in der Regel gerade zulässig, sich darauf zu berufen, dass man die Äusserung eines Dritten weiterverbreitete. Der Kläger kann sich mithin nicht darauf berufen, die Anklage und das erstinstanzliche Urteil seien unrichtig. Es bleibt nur – aber immerhin – zu prüfen, ob die Beklagte die Unschuldsvermutung wahrte (dazu nachfolgend Erw. IV.4.) und ob sie angesichts der auf dem Spiele stehenden entgegenstehenden Interessen den Namen des Klägers nennen durfte (dazu auch nachfolgend Erw. IV.3.2.).

Der Kläger wirft der Beklagten weiter vor, dass sie «unterschlägt, […], dass der Kläger erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich in den allermeisten Punkten freigesprochen wurde» (act. 2 Rz. 12). Das mag sein, ist aber ohne Bedeutung. Die Beklagte führte nirgends aus, welcher Delikte der Kläger zusätzlich angeklagt war. Sie musste also auch nicht darauf hinweisen, dass er verglichen mit der Anklage nur teilweise schuldig gesprochen wurde (vgl. act. 13 Rz. 9.1.). Sie schrieb schlicht, dass er «wegen aktiver Privatbestechung und anderer Delikte» schuldig gesprochen wurde, was zutrifft. Die Beklagte implizierte auch sonst nicht, er hätte sich noch anderer Delikte schuldig gemacht. Dass die Beklagte den Kläger dadurch «vorverurteilt» hätte (act. 17 Rz. 8/b), trifft deshalb nicht zu.

Das alles gilt analog für den klägerischen Vorwurf, er sei lediglich mit einer Strafe bestraft worden, die deutlich unter dem Antrag der Anklage lag (act. 2 Rz. 12 S. 5): Die Beklagte führte nicht aus, was die beantragte Strafe war.

Immerhin konkretisierte die Beklagte nicht, welcher «anderer Delikte» der Kläger noch schuldig gesprochen wurde. Aber auch das macht den Artikel nicht unwahr. Denn es lässt «noch nicht jede journalistische […] Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen.» Vielmehr «er-

scheint eine in diesem Sinn unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt» (BGE 129 III 529 Erw. 3.1 S. 531; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 4. A. 2021, Kapitel 4 N 130, m.w.H.). Der Kläger wurde – nebst aktiver Privatbestechung – wegen Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung verurteilt (act. 4/6 S. 9). Es handelt sich bei beiden um Vergehen und beide sind – gemessen am Verständnishorizont des nicht spezifisch juristisch gebildeten Durchschnittslesers – Wirtschaftsstraftaten von ähnlicher Tragweite. Der Artikel der Beklagten erscheint auch dadurch nicht als unwahr.

Ohne Bedeutung ist auch, dass der Kläger eine reduzierte Entschädigung von Fr. 166'201.– erhielt: Weil der Artikel selbst angesichts des bloss teilweisen Schuldspruchs als wahr erscheint (dazu soeben), musste die Beklagte auf die teilweisen Freisprüche auch nicht auf diesem «mittelbaren» Weg hinweisen. Dazu kommt, dass der Kläger (solidarisch mit drei anderen Angeklagten) verpflichtet wurde, der Privatklägerin 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 494'000.– zu bezahlen (act. 4/9 S. 19 Ziff. 57; act. 13 Rz. 3 Abs. 3). Der Kläger erscheint also auch nicht deshalb in einem falschen Licht – und der Artikel nicht unwahr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung –, weil die Beklagte über die Prozessentschädigung nicht berichtete.

IV.3. Zulässigkeit der (wahren) Berichterstattung

IV.3.1. Der Kläger als «Person der Zeitgeschichte»

Wie ausgeführt besteht grundsätzlich auch ein Abwehranspruch gegen wahre Berichterstattung. Dabei müssen sich so genannte absolute und relative Personen der Zeitgeschichte stärkere Eingriffe in ihre Persönlichkeit gefallen lassen als andere Leute (MEILI, Basler Kommentar ZGB I, 7. A. 2022, Art. 28 N 52). So kann gar eine «detaillierte Ausbreitung der persönlichen Verhältnisse im Bereich des Strafrechts» zulässig sein, «wenn eine so genannte Person der Zeitgeschichte betroffen ist, das heisst eine Persönlichkeit des öffentlichen Interesses, worunter

auch relativ prominente Personen fallen können» (BGer 6.5.15, 5A_658/2014, Erw. 5.5).

Beim Kläger dürfte es sich nicht um eine absolute Person der Zeitgeschichte handeln. Der «E._____-Prozess» ist aber ein Ereignis der Zeitgeschichte: Er ist einer der grössten Wirtschaftsstrafprozesse der letzten Jahre und Jahrzehnte und betrifft …. Der Prozess stiess auf grosses Interesse der Bevölkerung und der Medien. Dies nicht (bloss) aus reiner Neugier – die teilweise als öffentliches Interesse nicht oder nur sehr eingeschränkt zugelassen wird –, sondern auch aufgrund seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung:

Der «Finanzplatz» ist volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung und schon deshalb ist das Geschäftsgebaren grösserer Akteure von einem legitimen Interesse. Nach der Finanzkrise von 2008 und der «Rettung» der F._____ durch den Staat und wiederholten aufsichts- und strafrechtlichen Verfehlungen der Grossbanken steht das Geschäftsgebaren von «Finanzplatz-Akteuren» in der öffentlichen Debatte und auch im politischen Diskurs (z.B. «Abzocker-Initiative», [Bestrebungen zur] Verschärfung der Banken-Aufsicht). Dieses Interesse besteht im Übrigen weiterhin, unter anderem nach dem «Zusammenbruch» der G._____ im Frühling 2023, sodass die Berichterstattung der Beklagten auch noch aus heutiger Sicht als zulässig erscheint.

Der Kläger als Mitangeklagter ist Teil dieses Ereignisses der Zeitgeschichte und muss deshalb hinnehmen, dass über ihn berichtet wird. Daran kann auch nicht entscheidend etwas ändern, dass der Kläger nicht im Zentrum der Anklage steht. Die Hauptbeschuldigten wurden einerseits wegen unberechtigter Spesenbezüge angeklagt (act. 4/11, Abs. 2 am Ende), andererseits wegen des Forderns und (teilweisen) Erhaltens nicht gebührender Vorteile im Zusammenhang mit Unternehmens-Akquisitionen (act. 4/11 Abs. 2). Der Kläger ist demgegenüber lediglich als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe, vgl. Art. 24 ff. StGB) an verschiedenen Delikten im Zusammenhang mit diesen Unternehmens-Akquisitionen oder «Transaktionen» angeklagt (act. 4/7 S. 348). Seine Rolle in diesen gewichtigen Wirtschaftsdelikten erscheint allerdings nicht als unbedeutend (vgl. act. 4/7 S. 335). Bei einem so bedeutenden Ereignis wie dem hier relevanten Strafprozess reicht es für

eine zulässige Berichterstattung auch aus, wenn man nicht ganz im Zentrum steht, also wenn man «nur» als Teilnehmer angeklagt ist. Im Übrigen ist der Kläger wegen unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 aUWG und Art. 4a Abs. 1 Bst. a UWG) nicht bloss als Teilnehmer, sondern selbst als Täter angeklagt (act. 4/7 S. 335, 348).

Grundsätzlich ist der Kläger also eine «relative Person der Zeitgeschichte». Ob eine Namensnennung gerechtfertigt ist, hängt dabei von der Interessenlage ab (BGE 127 III 481 Erw. 2/c/aa Abs. 2; BGer 6.5.15, 5A_658/2014, Erw. 5.5 [«konkrete Interessenlage»]; vgl. auch BGE 143 III 297, Erw. 6.4.2). Dabei ist «[d]as Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person […] sorgfältig gegen dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit, hier insbesondere auf freie Information über unzulässiges [i.c. gar illegales] Geschäftsgebaren (Wächteramt) abzuwägen» (BGE 126 III 209 Erw. 3.a Abs. 1). Grundsätzlich erscheint eine öffentliche Debatte über ein so wichtiges Ereignis aber nicht möglich, wenn seine wichtigsten Beteiligten anonym bleiben (vgl. BGE 129 III 529 Erw. 4.3).

IV.3.2. Interessenabwägung

a) Bekanntheit des Klägers

Der Kläger gab eine Studie über seine Bekanntheit in Auftrag (act. 17 Rz. 11/b; act. 18/24+25). Nach neuem Recht ist das Gutachten allenfalls als Urkunde (Art. 177 nZPO) und damit als Beweismittel (Art. 168 Abs. 1 Bst. d ZPO) zu werten (Art. 407*f* ZPO; kritisch zu einer rückwirkenden Anwendung aber WALTHER, Übergangsrechtliche Handlungspflichten gem. Art. 407f ZPO bezüglich bereits eingereichter Privatgutachten, SZZP 6/2024, S. 675 ff.; für demoskopische Erhebungen aber schon BGE 138 III 409) – dies kann aufgrund des Verfahrensausgangs aber offen bleiben. Auch das «neurechtliche» Privatgutachten unterliegt, wie alle Beweismittel, der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO), wobei Auftragserteilung, Prozess und Ablauf der Einholung des Gutachtens und dessen Inhalt zu würdigen sind (DOLGE, Basler Kommentar ZPO, Art. 4. A. 2024, Art. 177 N 13a). Weil es sich um ein Beweismittel des Klägers handelt, war es an ihm, die relevanten Vorbringen zu machen (vgl. nur Art. 8 ZGB), doch er führt dazu in seiner Replik (act. 17) nichts aus (und auch nirgends sonst). Es ergibt sich dazu

auch nichts aus der Studie selbst, wobei es ohnehin nicht Sache des Gerichts wäre, sich die entsprechenden Hinweise in den Beilagen zusammenzusuchen (vgl. Art. 221 Abs. 1 Bst. d ZPO).

Soweit ersichtlich wurde die Studie allein vom Kläger in Auftrag gegeben (Adressat sind gemäss act. 18/25 H._____ – es erschliesst sich nicht, in wessen Auftrag diese tätig waren). Es fehlen Ausführungen darüber, wie und weshalb die gestellten Fragen und die Vergleichspersonen ausgewählt wurden und insbesondere darüber, ob die Beklagte bei dieser Auswahl mitwirkte. Analoges gilt für die Befragungs-Methodik – in act. 18/24 S. 4 erscheint lediglich der Hinweis, dass es sich um eine «[e]nquête téléphonique avec Random Digit Dialing et Dual Frame» handle. Die Umstände der Erstellung des Gutachtens erscheinen unter vielen Aspekten unklar. Ist bei einem Gerichtsgutachten jegliche «Einseitigkeit» verpönt (DOLGE, a.a.O., Art. 183 N 22, 29, 36 ff.) und möglicher Grund für eine Unbeachtlichkeit des Gutachtens, so muss dies den Beweiswert eines Privatgutachtens (im Allgemeinen und auch hier), dem diese «Einseitigkeit» inhärent ist, stark relativieren. Der Beweiswert des Privatgutachtens erscheint – gemessen an den Grundsätzen der Art. 183 ff. ZPO – als relativ gering. Das alles ganz abgesehen davon, dass es sich um eine teilweise schlecht lesbare Kopie mit teilweise verdrehten, nicht nummerierten Seiten und «abgeschnittenen» Seitenrändern (enthaltend z.B. die jeweils gestellten Fragen) handelt.

Das Ergebnis des Gutachtens spricht aber ohnehin nicht gegen die Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung über den Kläger. Gemäss Gutachten ist er weniger bekannt als I._____ und er ist bei 89% der Schweizer, 91% der Deutschschweizer Bevölkerung völlig unbekannt. Es fragt sich, was dies rechtlich bedeutet. Wie ausgeführt gilt bereits für «relativ prominente Personen», dass sie sich grundsätzlich auch gewisse Eingriffe in ihre Privatsphäre gefallen lassen müssen. Schon deshalb kann der Vergleichsmassstab nicht eine Bekanntheit von 100% sein – dann gäbe es ja keine «absoluten Personen der Zeitgeschichte», die definitionsgemäss bekannter sind als «relative Personen der Zeitgeschichte», und es gäbe auch innerhalb der Kategorie der «relativen Personen der Zeitgeschichte» keine Abstufungen, wie sie das Bundesgericht vornimmt (vgl. die Ausführungen

vorn). Zudem dürften auch viele «absolute Personen der Zeitgeschichte» nicht eine Bekanntheit von 100% aufweisen. Auch mit einem «Bekanntheitswert» von rund 10% ist der Kläger bei Weitem bekannter als der «Durchschnittsbürger» – und allein das ist relevant für die Frage, ob er sich weitergehende Eingriffe in seine Persönlichkeit gefallen lassen muss als ebendieser «Durchschnittsbürger».

Zudem kommt der Kläger bei Personen mit einem hohen Interesse an Wirtschaftsthemen (act. 18/24 S. 11: «J._____», Zeile «intérêt économique: três intéressé(e)»; soweit aufgrund der «abgeschnittenen» Seiten überhaupt lesbar) auf einen «Bekanntheitswert» von 29% (vgl. dazu BGE 127 III 481 Erw. 2/c/bb Abs. 1, wonach es bei einer nicht «in allen beruflichen und gesellschaftlichen Schichten» bekannten Person darauf ankam, dass sie sich «namentlich in der juristischen Fachwelt […] eines beträchtlichen Bekanntheitsgrades» erfreute). Das spricht erst recht für eine rechtlich massgebliche Bekanntheit des Klägers, insbesondere, wenn es (wie hier) um die Berichterstattung über Wirtschaftsdelikte geht.

Die Bekanntheit des Klägers stammt auch nicht allein aus dem hier relevanten Strafverfahren. Die Beklagte verweist namentlich auf Äusserungen des Klägers im Zusammenhang mit dem … Immobilienmarkt [in K._____], die in der L._____ wiedergegeben wurden (act. 11 Rz. 17.6 Abs. 2). Es handelt sich dabei um eine gerade in der Deutschschweiz weit verbreitete Tageszeitung. Dass sich der Kläger hier selbst an ein an Wirtschaftsthemen interessiertes Publikum wandte, spricht im Übrigen erneut dafür, auf seine erhöhte Bekanntheit von 29% in jenem Publikum abzustellen. Auch indem er sich für eine Lokalradiokonzession bewarb (act. 13 Rz. 17.7 Abs. 2), trat der Kläger selbst in die Öffentlichkeit. Auch tritt er als Stiftungsrat des M._____ in der Öffentlichkeit auf (act. 13 Rz. 17.3) und präsentiert sich auf verschiedenen Websites (act. 17 Rz. 19).

Dass dies nichts mit dem gegen den Kläger geführten Strafprozess zu tun habe (act. 17 Rz. 16/c–f), stützt nicht seinen Standpunkt, sondern den der Beklagten: Es zeigt gerade, dass der Kläger eben schon vor und unabhängig von dem Strafverfahren in der Öffentlichkeit bekannt war.

b) Gegenstand der Berichterstattung

Auch Personen der Zeitgeschichte müssen sich keine «wahllose Berichterstattung über private und intime Details» gefallen lassen (BGer 6.5.15, 5A_658/2014, Erw. 5.7). Darum geht es hier aber nicht. Der Kläger war und ist (unter anderem) Finanz-Unternehmer. Es besteht ein legitimes öffentliches Interesse an Tatsachen, die seine Tätigkeit in der Finanzbranche und seine berufliche Redlichkeit betreffen. Dass namentlich seine Tätigkeit im … Immobilienbereich [in K._____] keinerlei Zusammenhang zur hier relevanten Anklage hätte (act. 17 Rz. 16/e) trifft nicht zu: Es geht gerade um die Tätigkeiten des Klägers als Unternehmer.

c) Interessenabwägung

Der Kläger ist eine relative Person der Zeitgeschichte und schon deshalb war die identifizierende Berichterstattung zulässig. Sodann ist er jedenfalls eine relativ prominente Person. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite stehen sein Interesse am Schutz seiner Ehre und sein informationelles Selbstbestimmungsrecht. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Strafprozess, in den der Kläger involviert ist – und in dem er immerhin erstinstanzlich verurteilt wurde –, Themen betrifft, die öffentlich diskutiert werden und gar politischen Niederschlag gefunden haben und deshalb von einem legitimen öffentlichen Interesse sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst in einem Umfeld beruflich tätig ist, in dem eine erhebliche Vertrauenswürdigkeit erwartet wird und eingefordert werden darf (vgl. dazu OGer ZH, III. SK, 31. März 2015, UH140149, Erw. III.4.1 Abs. 2, betreffend einen [Lokal-]Politiker), wobei die ihm vorgeworfenen Straftaten geeignet sind, gerade dieses Vertrauen zu erschüttern. Er war zudem schon vor dem hier relevanten Strafprozess – und damit unabhängig davon – bekannt. Zugunsten der Beklagten ist sodann ihre eigene Medienfreiheit (Art. 17 BV) zu berücksichtigen (dazu act. 13 Rz. 24.2 Abs. 2). Eine allfällige Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte war deshalb nicht widerrechtlich.

IV.4. Unschuldsvermutung

Bei der Berichterstattung über Strafverfahren ist die Unschuldsvermutung zu wahren (Art. 32 Abs. 1 .V.m. Art. 35 Abs. 1 und 3 BV; zu dieser indirekten Drittwirkung

GLASL/MÜLLER, Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung, ZSR 2013 I 88 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Gemäss Überschrift des Artikels (act. 4/4) «geht [der Prozess] in die nächste Runde», womit klar ist, dass das Verfahren eben noch nicht abgeschlossen ist. Im Untertitel wird im ersten Satz das Bezirksgericht Zürich erwähnt, womit zumindest dem einigermassen geneigten Leser klar wird, dass erst eine erstinstanzliche Verurteilung vorliegt. Im zweiten Satz steht dann, dass die Beschuldigten (darunter der Kläger) sich «erhoffen […], in den 1200 Seiten [des Urteils] viele Schwachstellen zu finden». Dies macht klar, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich nicht rechtskräftig ist, ansonsten es (jedenfalls aus strafprozessualer Sicht) sinnlos wäre, darin «Schwachstellen» zu suchen. In der Bildunterschrift steht sodann, dass die Hauptangeklagten – zu denen der Kläger allerdings gerade nicht gehört – bereits angekündigt hätten, gegen das «falsche» Urteil in Berufung zu gehen, und nach dem ersten Zwischentitel («…, …) wird ausgeführt, dass «kaum Zweifel [bestehen], dass die Beschuldigten [darunter der Kläger] beim Zürcher Obergericht appellieren werden». Nach dem nächsten Zwischentitel («E._____ geht …») steht sodann im zweiten Absatz, dass «die Parteien frei [sind] innert 20 Tagen eine Berufungserklärung einzureichen». Auch dies macht klar, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist, sondern eben gerade noch weitergezogen werden kann. Die Unschuldsvermutung ist damit an keiner Stelle verletzt, erst recht nicht im Gesamteindruck, auf den es allein ankommt (GLASL/MÜLLER, a.a.O., S. 97 f.).

Dass «Verurteilungspunkte solange als unwahr zu gelten haben, als ein Gericht nicht mit rechtskräftigem Urteil festgestellt hat, dass die Anklage zutrifft» (act. 2 Rz. 36, auch Rz. 44), mag sein – das ist nichts anders als die Unschuldsvermutung. Es ist aber gerade zulässig, auch über (allenfalls nur einstweilen) nicht rechtskräftige Verurteilungen zu berichten, solange nicht der falsche Eindruck erweckt wird, diese seien rechtskräftig. Wäre es anders, wäre die in Rechtsprechung und Lehre geführte Diskussion über die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung der Unschuldsvermutung müssig – ohne rechtskräftigen Entscheid wäre eine Berichterstattung überhaupt nicht zulässig, auch nicht unter Hinweis auf die Unschuldsvermutung, nach einem rechtskräftigen Entscheid wird die Unschuld nicht

mehr vermutet (vgl. dazu GLASL/MÜLLER, a.a.O., S. 92), wäre also ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung gar nicht mehr nötig (und gar unrichtig).

Sodann ist es grundsätzlich keine Verletzung der Unschuldsvermutung, wenn die Medien eine behördliche Verdachtsäusserung verbreiten (GLASL/MÜLLER, a.a.O., S. 94, m.w.H.). Dann ist es erst recht zulässig, den Inhalt eines erstinstanzlichen, wenn auch (allenfalls bloss noch) nicht rechtskräftigen Urteils zu verbreiten. Denn dieses setzt nicht nur einen Verdacht voraus, sondern sogar, dass das erstinstanzliche Gericht «über jeden vernünftigen Zweifel hinaus überzeugt» war (TOPHINKE, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 10 N 83), dass der Kläger sich strafbar gemacht hatte.

IV.5. Fazit

Es liegt keine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit des Klägers vor. Die Klage ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

V.1. Gerichtskosten

Im Beschluss vom 12. Juni 2023 (act. 8) ging das Gericht von einer mutmasslichen Entscheidgebühr von Fr. 8'000.– aus. Das erscheint als Grundgebühr angemessen und es wurde auch von keiner Partei infrage gestellt. Es rechtfertigt sich weder eine Reduktion noch eine Erhöhung: Es wurde keine Haupt- oder Vergleichsverhandlung durchgeführt (vorn Erw. II.1 Abs. 3 und act. 15; vorn Erw. II.2. Abs. 2 und act. 26), dafür ein zweiter Schriftenwechsel (act. 17, 21; dazu vorn Erw. II.1. Abs. 3) und es ergingen weitere Eingaben der Parteien (act. 27, 31, 33, 36, 39, 42).

Die Entscheidgebühr ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und soweit ausreichend aus dem von ihm geleisteten Vorschuss von Fr. 8'000.– (vorn Erw. II.1. Abs. 1 und act. 8, 10) zu beziehen (Art. 111 aAbs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. Art. 407*f* ZPO *e contrario*).

Die Kosten für das Schlichtungsverfahren von Fr. 600.– (act. 1, act. 2 Rz. 53) sind definitiv dem Kläger aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 2 Bst. a, Art. 207 Abs. 2 ZPO).

V.2. Parteientschädigung

Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Einer Grundgebühr für die Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.– (vgl. soeben) entspricht eine Grundgebühr für die Parteientschädigung von Fr. 9'800.– (*qua* einen «fiktiven Streitwert» von Fr. 82'000.–, vgl. § 4 Abs. 1 GebV OG und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Diese Grundgebühr ist angemessen. Der Wegfall einer Hauptverhandlung führt hingegen nicht zu einer Reduktion (OGer ZH, I. ZK, 19.1.21, RB200012, Erw. 3.6/b S. 8 f.).

Es wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt, weshalb die Grundgebühr zu erhöhen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV *e contrario*, § 11 Abs. 2 AnwGebV). Auch hier sind die erwähnten weiteren Eingaben der Parteien zu berücksichtigen. Insgesamt ist eine Erhöhung um 25% angemessen (vgl. § 11 Abs. 3 AnwGebV). Die Parteientschädigung ist auf Fr. 12'250.– (= Fr. 9'800.– * 1.25) festzusetzen.

Die Beklagte forderte einen Mehrwertsteuerzuschlag (act. 13 S. 2 und Rz. 50; act. 21 S. 2 und Rz. 55), wogegen der Kläger nicht opponierte (vgl. act. 17 Rz. 43). Es ist deshalb ein Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. S. 3 Aufzählungspunkt 3 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17.5.2006; Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), ohne dass es auf eine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung der Beklagten ankommt. Das entspricht dem hier geltenden Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO, Art. 105 Abs. 1 ZPO *e contrario*). Der Normalsatz der Mehrwertsteuer betrug bis zum 31. Dezember 2023 7.7% und er beträgt seit dem 1. Januar 2024 8.1%. Die Parteientschädigung entstand ganz überwiegend aufgrund der Instruktion (vgl. dazu § 11 Abs. 4 AnwGebV) und der Erarbeitung der Klageantwort vom 27. September 2023 (act. 13; § 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV), also unter Geltung des Mehrwertsteuersatzes von 7.7%. Es rechtfertigt sich deshalb, für die ganze Parteientschädigung einen Mehrwertsteuerzuschlag von 7.7% zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist deshalb auf Fr. 13’200.– (= Fr. 12'250.– * 1.077) festzusetzen.

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 8'000.–, dem Kläger auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

3. Die Schlichtungskosten von Fr. 600.– werden dem Kläger definitiv auferlegt.

4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 13'200.– zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an den Kläger unter Beilage des Doppels von act. 26, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von act. 42), je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** ab dessen Zustellung im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
1. Abteilung

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. H. Dubach	MLaw J. Novak